

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 276-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.1102

Eingereicht am: 16.11.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: von Kaenel (Villeret, FDP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 466/2016 vom 27. April 2016
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Recht der Gemeindebehörden zu wissen, wer in ihrer Gemeinde Sozialhilfe bezieht

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu ändern, damit

1. die Sozialbehörden, d. h. die Gemeindeexekutiven (einschliesslich jener, die diese Aufgabe an regionale Sozialdienste delegiert haben), vom Sozialdienst, dem sie zugeordnet sind, die Namensliste der Kundinnen und Kunden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben, verlangen können
2. die Gemeindeexekutiven auf begründetes Gesuch hin Einzelheiten zu den finanziellen Leistungen, die einzelne Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger erhalten, verlangen können; die betroffenen Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger sind durch den Sozialdienst darüber zu informieren, dass ihre Finanzdaten an die Behörden ihrer Gemeinde weitergeleitet worden sind

Begründung:

Seit der Professionalisierung des Sozialhilfemanagements sowie der einzelnen Aufgaben der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter und aufgrund der Fallpauschalen, die der Kanton für die Besoldung der Fachleute sowie für die Sekretariatskosten ausrichtet, mussten viele kleinere Gemeinden die Verwaltung der Sozialhilfeempfänger in ihren Gemeinden an regionale Sozialdienste auslagern.

In vielen Fällen war bei der Einrichtung dieser regionalen Sozialdienste, deren Betriebsdefizite (Räumlichkeiten, IT usw.) im Allgemeinen durch die Mitgliedsgemeinden übernommen werden, Bedingung, dass weiterhin ein Zugriff auf die Namen der «Kunden» dieser Sozialdienste besteht.

Jahrelang haben viele Sozialdienste den Gemeindebehörden (Sozialkommission, Gemeinderat usw.) die Liste der Kundinnen und Kunden aus den jeweiligen Gemeinden zugestellt. Dieses Vorgehen war vor allem in den kleineren Gemeinden geeignet, Missbräuche zu bekämpfen, da die Interaktion zwischen den Behörden und dem Sozialdienst rasch, klar und effizient war.

Mit der strikten Anwendung des Datenschutzgesetzes sind die Sozialdienste nicht mehr berechtigt, diese Informationen weiterzugeben. Die Gemeinden können zwar inoffizielle Listen mit den Namen potenzieller Kundinnen und Kunden des Sozialdienstes führen, beispielsweise wenn der Sozialdienst im Falle eines Sozialhilfegesuchs bei der Einwohnerkontrolle einen Registerauszug einholt. Dies ist jedoch nicht sehr elegant und kann vor allem zu unnötigem Verdacht führen, da die Gemeinden mit solchen inoffiziellen Listen letztlich überhaupt keine Ahnung haben, ob die fraglichen Personen effektiv Sozialhilfeleistungen beziehen oder nicht.

Dieser parlamentarische Vorstoss bezweckt nicht, die Liste der Sozialhilfekundinnen und Sozialhilfekunden öffentlich zu machen. Aber in einem Kanton, wo jeder mit einem begründeten Gesuch das steuerpflichtige Einkommen und Vermögen seines Nachbarn in Erfahrung bringen kann, scheint es nicht übertrieben, dass den vom Souverän gewählten Gemeindebehörden diese Namenslisten zur Verfügung stehen. Es sei daran erinnert, dass die Gemeinden über den Lastenausgleich zu 50 Prozent zur Finanzierung der Sozialhilfe beitragen. Sollte der Kanton der Auffassung sein, dass die Gemeinden schweigen und einfach zahlen sollen, könnte die Sozialhilfe gleich zu 100 Prozent zu einer kantonalen Aufgabe werden, bei welcher der Kanton die gesamten Aufwendungen, einschliesslich der Infrastrukturkosten, zu tragen hätte.

Antwort des Regierungsrates

Mit der Einführung des Sozialhilfegesetzes im Jahr 2002 wurde eine neue Aufgabenteilung zwischen Sozialdienst und Sozialbehörde vorgenommen: Der Vollzug der Sozialhilfe inkl. Einzelfallentscheide obliegt den professionell geführten Sozialdiensten, während die Sozialbehörde unter anderem die Aufsicht über ihren Sozialdienst ausübt. Sie beaufsichtigt den Sozialdienst, indem sie insbesondere die Organisation des Sozialdienstes in Bezug auf die Regelung der Zuständigkeiten oder der Arbeitsabläufe überprüft. Weiter kontrolliert sie regelmässig bei Dossiers von Personen, die Leistungen des Sozialdienstes beziehen oder bezogen haben, ob diese die gesetzlichen Vorgaben einhalten. Zu diesem Zweck kann sie vom Sozialdienst eine namentliche Liste der Dossiers verlangen. Schliesslich muss die Sozialbehörde bei festgestellten Mängeln Massnahmen ergreifen, wenn sie zuständig ist, oder vom Sozialdienst die Behebung verlangen. Um diese Aufgabe zu erfüllen, hat die Sozialbehörde bereits auf der Grundlage des geltenden Rechts Einsicht in die Tätigkeit des Sozialdienstes.

Wer als Sozialbehörde bezeichnet wird, bestimmen die Gemeindeexekutiven selber. Sie können als Sozialbehörde beispielsweise den Gemeinderat, ein Departement, die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departementes oder eine Kommission bestimmen und diesen die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben übertragen. Wird nichts bestimmt, ist der Gemeinderat Sozialbehörde. Weiter ist auch die Bildung einer gemeinsamen Sozialbehörde mit anderen Gemeinden möglich. Diese Organisationsform wird insbesondere für Gemeinden gewählt, die über einen gemeinsamen Sozialdienst verfügen. Insofern haben die Gemeindeexekutiven direkt Einfluss auf die Arbeit des Sozialdienstes, wenn sie selber als Sozialbehörde oder Sozialbehördenmitglied fungieren oder indirekt über den getroffenen Entscheid die Aufgabe zu delegieren. Ausserdem haben Ge-

meindeexekutiven generell das Recht, bei ihrer Sozialbehörde Informationen über die soziale Situation ihrer Gemeinde einzuholen, da sie die Entscheid- und Finanzkompetenz zur Schaffung neuer institutioneller Leistungsangebote wie eine Kindertagesstätte oder einen Jugendtreffpunkt etc. haben.

Von den 352 Gemeinden im Kanton Bern führen lediglich 17 Gemeinden einen eigenen Sozialdienst. Alle anderen Gemeinden haben sich mit anderen Gemeinden zusammengeschlossen und führen einen gemeinsamen Sozialdienst. Es ist davon auszugehen, dass nur in wenigen Fällen der Gemeinderat die alleinige Aufgabe der Sozialbehörde übernimmt.

Zu Ziffer 1:

Bei Sozialhilfedaten handelt es sich um besonders schützenswerte Daten. Eine kantonale Gesetzesbestimmung, die eine generelle Weitergabe von Sozialhilfedaten an die gesamte Gemeindeexekutive vorsieht, ist nicht verhältnismässig, zumal die Datenweitergabe an die beaufsichtigende Sozialbehörde bereits heute gesetzlich geregelt ist. Im Übrigen weist der Regierungsrat darauf hin, dass die Öffentlichkeit des Steuerregisters per 1.1.2016 stark eingeschränkt wurde, so dass Auskünfte aus dem Steuerregister nur noch erteilt werden, wenn ein wirtschaftliches Interesse nachgewiesen werden kann.

Der Motionär argumentiert weiter, dass die zu schaffenden Regelungen der Missbrauchsbekämpfung dienen sollen. Im Sozialhilfegesetz sind bereits heute zahlreiche Instrumente zur Missbrauchsbekämpfung vorhanden. Dabei ist insbesondere auf den erleichterten Informationsaustausch und die Möglichkeit der Sozialinspektion hinzuweisen. Gleichzeitig haben die Einführung des Bonus-Malus-Systems sowie die Revisionen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion ebenfalls darauf hingewirkt, dass beispielsweise die Subsidiarität lückenlos geklärt wird. Der Grosse Rat hat ferner mit einzelnen überwiesenen Vorstössen auf zusätzliche Möglichkeiten hingewiesen (z.B. Einrichtung eines Sozialrevisorats). Aus Sicht des Regierungsrats ist es somit nicht nötig, das Gesetz in die vom Motionär gewünschte Richtung zu ändern.

Zu Ziffer 2:

Der Motionär verlangt weiter, dass Gemeindeexekutiven berechtigt sein sollen, auf begründetes Gesuch hin Einzelheiten zur finanziellen Unterstützung von bestimmten bedürftigen Personen in ihrer Gemeinde zu erhalten. Aufgrund des oben dargelegten Aufsichtssystems ist es den Sozialbehörden als Aufsichtsbehörde stets möglich, in begründeten Fällen Einsicht zu nehmen. Aus diesem Grund lehnt der Regierungsrat die Ziffer 2 ab.

Verteiler

- Grosser Rat